

PVRLP - 28 Richtlinie „Vereinsunterstützung Breitensport“

Pétanque-Verband Rheinland-Pfalz e.V.

Stand: 13.03.2016



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Präambel.....	2
§ 1 Finanzierung.....	2
§ 2 Durchführung.....	2
§ 3 Förderungswürdige Maßnahmen.....	3



Präambel:

In Deutschland werden die beiden Begriffe „Boule“ und „Pétanque“ gleichermaßen verwendet. In der Richtlinie „Vereinsunterstützung Breitensport“ wird der Einfachheit halber nur der Begriff „Pétanque“ verwendet.

In der Satzung des Pétanque-Verbandes Rheinland-Pfalz e.V. (PVRLP) ist die Förderung des Breitensports festgeschrieben. Sie sollte allen Verbandsvertreten, Mitgliedern und Verbandsangehörigen ein Anliegen sein.

Förderung des Breitensports bedeutet im Wesentlichen, für die Verbreitung des Pétanque-Sports zu sorgen. Sie kann verschiedene Aspekte haben:

- durch entsprechende Veranstaltungen Aufmerksamkeit und Akzeptanz für einen bereits bestehenden Pétanque-Verein zu verbessern und so mehr Menschen für den Sport zu interessieren.
- Veranstaltungen dort durchzuführen, wo bereits Spielgemeinschaften oder andere organisierte Freizeitspieler Pétanque spielen mit der Intention, sie für die Zukunft als reguläre Verbandsmitglieder gewinnen zu können.
- Veranstaltungen durchzuführen in Orten, in denen noch gar nicht Pétanque gespielt wird.
- Veranstaltungen durchführen, die Kinder und Jugendliche für Pétanque begeistern.

Die Verfolgung dieser Ziele kann nicht allein vom Vorstand des PVRLP geleistet werden, sondern hauptsächlich durch die Vereine selbst. Sie kennen ihre jeweiligen lokalen Gegebenheiten und haben die Kontakte vor Ort, die nötig sind um Breitensportmaßnahmen erfolgreich umzusetzen.

Deshalb soll mit der hier vorliegenden Richtlinie „Vereinsunterstützung Breitensport“ ein Katalog geschaffen werden, in dem die Maßnahmen festgehalten werden, die als vorbildlich eingestuft werden, sowie die Prämien, die der PVRLP dafür ausgelobt hat.

Der PVRLP bedankt sich beim BPV Nordrhein-Westfalen, dessen Breitensportrichtlinie sowohl Vorbild als auch Vorlage für diese Richtlinie ist.

§ 1 Finanzierung

- (1) Im Etat des PVRLP muss eine Position „Vereinsunterstützung Breitensport“ aufgeführt sein, in der das Budget festgehalten ist, das für die zu prämierenden Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie ausgegeben werden kann. Es darf nicht überschritten werden.
- (2) Sollten Mittel aus der Etatposition „Vereinsunterstützung Breitensport“ innerhalb eines Geschäftsjahres nicht aufgebraucht werden, verfallen sie und können nicht in das nächste Geschäftsjahr übertragen werden.
- (3) Der Breitensportbeauftragte empfiehlt dem Vorstand des PVRLP, welche Anträge in welcher Höhe prämiert werden sollen, der Vorstand entscheidet endgültig (§ 2.(7)).

§ 2 Durchführung

- (1) Anträge können nur von Mitgliedern des PVRLP gestellt werden.



- (2) Es können pro Verein pro Geschäftsjahr nur maximal drei Bewerbungen im Sinne dieser Richtlinie gestellt werden.
- (3) Es werden Maßnahmen berücksichtigt, die zwischen dem 01.10. des Vorjahres und dem 30.09. eines Kalenderjahres durchgeführt wurden. Bewerbungen müssen dem Breitensportbeauftragten des PVRLP bis zum 15. Oktober des Prämierungsjahres eingehen. Später eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt. Die Prämierung findet bis Ende des jeweiligen Jahres statt.
- (4) Eine Bewerbung um Prämierung einer Maßnahme im Sinne dieser Richtlinie ist an breitensport@pvrlp.com zu richten.
- (5) Dem Antrag sind Unterlagen beizulegen, aus denen zu ersehen ist, dass die Maßnahme entsprechend dem Antrag stattgefunden hat. Sie sollten per E-Mail im PDF- bzw. JPG-Format eingereicht werden.
- (6) Der einsendende Verein haftet im Innen- und/oder Außenverhältnis für Schäden, die aus der Nichteinhaltung insbesondere von Rechtsvorschriften (etwa aus dem Bereich „Urheberrecht“) resultieren. Er stellt den PVRLP von allen erdenklichen Kosten frei, die im Falle der Inanspruchnahme des PVRLP anfallen (können), insbesondere von Kosten für die Rechtsverteidigung/-verfolgung einschließlich aller etwaiger Anwalts- und Gerichtskosten.
- (7) Die Prüfung der eingehenden Bewerbungen obliegt dem Breitensportbeauftragten des PVRLP. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist leitet er seine Vorauswahl an den Vorstand des PVRLP weiter, der endgültig über die Prämierung entscheidet.
- (8) Der Rechtsweg (und damit auch die Anrufung des Rechts- und Disziplinarausschusses) ist ausgeschlossen.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, diese Richtlinie ganz oder teilweise zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

§ 3 Prämierungswürdige Maßnahmen

- (1) Es sollen nur Veranstaltungen prämiert werden, die hauptsächlich für Nicht-Verbandsangehörige durchgeführt werden. Jede Maßnahme kann pro Kalenderjahr und Verein nur einmal eingereicht werden.
- (2) Zur Prämierung vorgeschlagen werden können insbesondere:
 - a. Hobbyturniere/Breitensportturniere/Stadtmeisterschaften für Spieler ohne Lizenz
 - b. TV-/Radio-Bericht
 - c. Infostand auf einem Stadt-, Schul-, Sportfest etc.
 - d. Trainingsangebot in einer Schule bzw. für eine Schule
 - e. Breitensporttraining, auch für spezielle Alters- oder Interessengruppen
 - f. Pétanque-Einführungsveranstaltung an einem Sportfest
 - g. Zeitungsbericht mit Bild über eine Breitensport-Pétanque-Veranstaltung